

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Rennwett- und Lotterieggesetz vom 8. April 1922 in der Weise zu ändern, dass es auch auf solche Wetten Anwendung findet, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann („Oddset-Wetten“). Diese Wetten sind derzeit weder nach Abschnitt I (keine „Rennwette“) noch nach Abschnitt II des Gesetzes (keine „Lotterie“ oder „Auspielung“) zu besteuern und unterliegen daher der Umsatzsteuer. Die o.g. Oddset-Wette ist eine neue Wettform, die es bei Verabschiedung des Gesetzes noch nicht gab. Es entbehrt einer sachlichen Grundlage, die Oddset-Wette steuerlich anders zu behandeln als Rennwetten bzw. Lotterien oder Auspielungen. Aus steuersystematischen Gründen und aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist das Rennwett- und Lotterieggesetz daher anzupassen.

B. Lösung

Das Rennwett- und Lotterieggesetz ist dahingehend zu ändern, dass in Abschnitt II zusätzlich Regelungen zur Besteuerung der Oddset-Wetten aufgenommen werden. Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz sind entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (414) – 522 14 – Re 1/99

Berlin, den 1. Dezember 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der Fassung vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 2254), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abschnittes II wird wie folgt gefasst:

„II. Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Wetten zu festen Odds (Oddset-Wetten)“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten, die nicht Rennwetten nach Abschnitt I dieses Gesetzes sind, unterliegen einer Steuer. Eine Lotterie, Ausspielung oder Oddset-Wette nach Satz 1 gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. Die Steuer beträgt zwanzig von Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose oder des Wertscheines entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich der Steuer.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie, Ausspielung oder der Oddset-Wette. Die Steuerschuld entsteht bei Lotterien oder Ausspielungen mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Bei Oddset-Wetten nach § 17 entsteht die Steuer, wenn die Wette verbindlich geworden ist. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Steuer für Lotterien und Ausspielungen ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird. Die Steuer für Oddset-Wetten ist vom Veranstalter innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats zu entrichten, in dem die Wette verbindlich geworden ist.“

Artikel 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz in der Fassung vom 16. Juni 1922 (ZBl.

S. 351), zuletzt geändert durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), werden wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Ausspielung“ durch die Wörter „, der Ausspielung oder der Oddset-Wette“ ersetzt.

2. Die Überschrift vor § 31 wird wie folgt gefasst:

„Anmeldung inländischer Lotterien und Oddset-Wetten“

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

(1) Wer in den Ländern Oddset-Wetten veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am dreißigsten Tag nach dem Empfang der behördlichen Genehmigung schriftlich anzumelden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters und Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebes.

(2) Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Der Veranstalter hat für den Kalendermonat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer gemäß § 37 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muss vom Veranstalter eigenhändig unterschrieben sein.“

4. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Die Behörde, welche nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, Ausspielung oder Oddset-Wette erteilt, hat den Veranstalter auf seine steuerlichen Verpflichtungen gemäß §§ 31, 31a und 32 besonders hinzuweisen und von der Erteilung der Erlaubnis ohne Verzug dem Finanzamt unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Veranstalters und des Zeitpunktes, an welchem diesem die obrigkeitliche Erlaubnis behündigt wurde, schriftlich Mitteilung zu machen.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „(§§ 31 und 35)“ durch das Zitat „(§§ 31, 31a und 35)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Ausspielung“ durch die Wörter „, Ausspielung oder Oddset-Wette“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Berechnung der Lotteriesteuer für im Inland veranstaltete Lotterien, Ausspielungen und Oddset-

Wetten sind alle für den Erwerb eines Loses oder eines Wettscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Preise des Loses oder dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, insbesondere auch die Schreib- und Kollektionsgebühren.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „inländische Lotterien“ die Wörter „und Oddset-Wetten“ eingefügt.

7. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 27, 28, 31 bis 36, 37 Abs. 4, §§ 39, 40 bis 44 finden auf die Staatslotterien der Länder und auf die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten keine Anwendung.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im ersten und letzten Teilsatz jeweils die Wörter „und Ausspielungen“ durch die Wörter „, Ausspielungen und Oddset-Wetten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Staatslotterien und von den Ländern oder in deren Auftrag veranstaltete Oddset-Wetten unterliegen der Steueraufsicht nicht.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bei der Oddset-Wette handelt es sich um Wetten (zumeist auf sportliche Ereignisse), bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann.

Der Freistaat Bayern hat bereits zum 1. Februar 1999 die Oddset-Wette als eine neue Wettform angeboten, um insbesondere dem wachsenden ausländischen Wettangebot in Deutschland zu begegnen. Die Lotto- und Totounternehmen der anderen Länder werden in Kürze folgen.

Das Rennwett- und Lotteriegesetz regelt nur die Besteuerung von Rennwetten (Abschnitt I), Lotterien und Auspielungen (Abschnitt II). Rennwetten sind aus Anlass von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossene Wetten. Andere öffentliche Wetten werden von Abschnitt I des Gesetzes nicht erfasst. Wetten mit festen Gewinnquoten, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen kann, erfüllen auch nicht den Begriff einer Lotterie oder Auspielung im Sinne des § 17 RennwLottG (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Juni 1996 – II R 29/95). Solange derartige Wetten nicht nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz besteuert werden, unterliegen sie der Umsatzsteuer.

Das Rennwett- und Lotteriegesetz enthält insoweit eine Regelungslücke, die solange nicht von Bedeutung war, wie in der Bundesrepublik Deutschland keine derartigen öffentlichen Wetten veranstaltet wurden. Im Hinblick darauf, dass inzwischen bereits Anbieter am Markt sind, besteht nunmehr Handlungsbedarf.

Nach geltendem Recht kommt es zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte, da bei der Besteuerung öffentlicher Wetten sowohl unterschiedliche Bemessungsgrundlagen (Umsatzsteuer: Spieleinsatz abzüglich Gewinnauszahlungen; Lotteriesteuer: Spieleinsatz) als auch unterschiedliche Steuersätze (Umsatzsteuer 16%; Lotteriesteuer 20%) zu Grunde gelegt werden. Darüber hinaus wirft die umsatzsteuerliche Behandlung der Oddset-Wetten erhebliche Probleme bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen auf, die bislang noch nicht gelöst sind.

Eine Anpassung des Rennwett- und Lotteriegesetzes an neue Wettformen ist sowohl aus steuersystematischen Gründen als auch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dringend erforderlich.

In Abschnitt II des Gesetzes werden daher zusätzliche Regelungen zur Besteuerung von Oddset-Wetten aufgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

In der Überschrift des Abschnittes II wird klargestellt, dass die folgenden Vorschriften auch auf Wetten zu festen Odds anzuwenden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2

- Die Vorschrift, die den Besteuerungstatbestand beschreibt, ist um die Oddset-Wette zu ergänzen. Da auch Rennwetten nach Abschnitt I Oddset-Wetten sein können, ist die Einschränkung erforderlich, dass nur die nicht nach Abschnitt I zu steuernden Wetten von der Lotteriesteuer erfasst werden.
- Die Öffentlichkeit der Oddset-Wetten wird nach denselben Kriterien bestimmt wie bei Lotterien und Auspielungen.
- Bemessungsgrundlage ist, was der Teilnehmer zu zahlen hat, um an der Veranstaltung teilzunehmen. Bei Oddset-Wetten ist dies der Preis des Wertscheines.

Zu Artikel 1 Nr. 3

- Steuerschuldner ist der Veranstalter. Die Vorschrift ist deshalb um den Veranstalter der Oddset-Wetten zu ergänzen.
- Die Steuer entsteht mit dem Verbindlichwerden der Wette. Voraussetzung hierfür ist – wie bei Totalisator- und Buchmacherwetten nach Abschnitt I – die Aushändigung des Spielscheines.
- Die Steuer für Oddset-Wetten ist monatlich zu entrichten. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Es sind alle Wetten zu erfassen, die in dem Anmeldezeitraum verbindlich geworden sind.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Durch § 31a wird eine dem § 31 entsprechende Vorschrift zur Anmeldung des Unternehmens beim Finanzamt und zum Steueranmeldungsverfahren eingefügt.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Die Vorschriften für Staatslotterien gelten entsprechend für die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Folgeänderung zur Änderung der §§ 17, 19 RennwLottG und des § 46 RennwLottAB.

Zu Artikel 3

Die geänderte Fassung des RennwLottG und der RennwLottAB gilt ab 1. Januar 2000.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich, dass die sog. Oddset-Wetten dem Rennwett- und Lotteriegesetz unterworfen werden.

Diese Wetten erfüllen als neue Wettform nicht den Lotteriebegriff des Rennwett- und Lotteriegesetzes und unterliegen daher nicht der Rennwett- und Lotteriesteuer. Die derzeitige Umsatzbesteuerung befriedigt jedoch nicht, da durch Vorgaben des EuGH nur eine eingeschränkte Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Oddset-Wette ist eher mit Lotterien vergleichbar und sollte daher systemgerecht auch wie diese besteuert werden.

Seit längerem wird eine grundlegende Novellierung des steuerlichen Teils des Rennwett- und Lotteriegesetzes in Zusammenarbeit mit den Ländern vorbereitet, nach der auch die sog. Oddset-Wetten der Rennwett- und Lotteriesteuer unterworfen werden sollten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Arbeiten an einer grundlegenden Novellierung des Rennwett- und Lotteriegesetzes fortgesetzt werden.

